

# Ein Stück Rechtsstaat zurückgewonnen

## Folgen aus dem Urteil des EGMR – M.S.S. gegen Belgien & Griechenland

Marei Pelzer

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat am 21. Januar 2011 mit seinem Urteil – M.S.S. gegen Belgien & Griechenland grundlegende Rechtsfragen im Umgang mit Asylsuchenden in Dublin-Verfahren geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden sowohl Griechenland als auch Belgien wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) (unmenschliche Behandlung) und von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verurteilt.

Der von PRO ASYL über Jahre dokumentierte menschenrechtswidrige Umgang mit Asylsuchenden in Griechenland wurde umfassend vom Gerichtshof bestätigt. Klargestellt wurde darüber hinaus, dass es mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar ist, unter Berufung auf das europäische Zuständigkeitssystem Dublin II, Asylsuchende in einen Staat abzuschieben, in dem derartige Verhältnisse vorherrschen und weder menschenwürdige Lebensbedingungen noch ein faires Asylverfahren existieren. Weiterhin muss ein effektiver Rechtsschutz gegen drohende Dublin-Überstellungen gewährleistet werden – dies war in Belgien nicht der Fall.

### ABSCHIEBUNGEN NACH GRIECHENLAND VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Im Vorfeld des Straßburger Urteils lagen dem Bundesverfassungsgericht in Deutschland bereits mehrere Beschwerden gegen drohende Abschiebungen nach Griechenland vor. Bevor es jedoch zur obersten gerichtlichen Entscheidung kommen konnte, entschied das Bundesinnenministerium, Überstellungen nach Griechenland für ein Jahr nicht mehr vorzunehmen und vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

Während das Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Abschiebungen nach Griechenland nun nicht mehr für klärungsbedürftig hielt und die Verfahren einstellte, kam es in Straßburg zu einem ganz grundlegenden Urteil mit we reichenden Folgen auch für das deutsche Asylverfahrensrecht. Es ist einer der größten Erfolge, die die Asylbewegung und Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte bislang für die Rechte von Asylsuchenden erreicht haben. Auf Seiten der Bundesregierung versucht man den notwendigen gesetzlichen Änderungsbedarf auf die lange Bank zu schieben. Man prüfe derzeit, wie sich Passagen der EGMR-Entscheidung zur nationalen Rechtslage verhalten würden – so hieß es in der ausweichenden Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (Drs. 17/4827).

PRO ASYL sieht aufgrund der EGMR-Entscheidung dringenden Handlungsbedarf. Sowohl gesetzgeberisch als auch für die Verwaltungspraxis ergeben sich weitreichende, grundlegende Änderungen.

### EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Im Jahr 2007 hatte der Gesetzgeber Asylsuchenden, denen eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat droht, das Recht auf effektiven Rechtsschutz gegen die drohende Abschiebung bis zur Unkenntlichkeit gestutzt. Der damals neu eingeführte § 34a Abs. 2 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) verbietet seither die Gewährung von eilrechtlichem Schutz gegen Dublin-Überstellungen. Nur mit Verweis auf höherrangiges Verfassungsrecht konnten in den zurückliegenden Jahren dennoch in Eilverfahren Abschiebungen nach Griechenland gestoppt werden. Nun ist dies auch durch den Straßburger Menschenrechtsgerichtshof klargestellt worden: Die grundlegenden Menschenrechte gebieten, dass derartige Abschiebungen vor Gericht in Eilverfahren überprüfbar sein müssen. Die Gerichte müssen Zeit haben, sich mit dem Fall umfassend zu befassen. Der Gerichtshof hat das belgische Rechtssystem für unvereinbar mit Art. 13 EMRK erklärt, obwohl es im Gegensatz zum deutschen Recht sogar noch einen – wenn auch äußerst eingeschränkten – Eilrechtsschutz vorsah. Für das deutsche Recht bedeutet dies, dass der völlige Ausschluss von Eilrechtsschutz durch § 34a Abs. 2 AsylVfG gegen die EMRK verstößt.



## WIEDERHERSTELLUNG DES RECHTSSCHUTZES

Aus dem EGMR-Urteil ergeben sich zudem Folgen für die Praxis der Dublin-Überstellungen. Trotz vielseitiger Kritik geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer noch wie folgt vor: Steht die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats in Frage, leitet es das Dublin-Verfahren ein. Ist die Zuständigkeit geklärt und beabsichtigt es eine Überstellung, fertigt das BAMF einen diesbezüglichen Bescheid und nimmt ihn zu den Akten. Der Betroffene erhält hierüber keine Information. Erst wenn die Abschiebung in den anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden soll, wird der Bescheid in der Regel am Tage der Abschiebung zugestellt. Dies ist übliche Praxis. Nur in bestimmten Fallkonstellationen wird eine Ausnahme gemacht. Dieses Vorgehen schränkt die Möglichkeit, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, so weit ein, dass er faktisch meist ausgeschlossen ist. Wer am Vorabend oder Morgen der Abschiebung erst den Bescheid in die Hand gedrückt bekommt, hat kaum eine Chance, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren oder selbst Rechtsmittel einzulegen.

Verschiedene Verwaltungsgerichte haben diese Praxis bereits als verfassungswidrig oder europarechtswidrig beurteilt. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in einem Beschluss vom 10. Dezember 2009 (Az.: 13 B 6047/09) festgestellt, dass durch die späte Bescheidzustellung der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG verletzt wird. Das Verwaltungsgericht Weimar kommt in einer jüngeren Entscheidung (Beschluss vom 26.01.2011 – 7 E 20005/11 We) zum selben Ergebnis.

Diese Gerichtsentscheidungen sind erfreulich, reichen als einzelne Entscheidungen jedoch nicht aus, um die rechtswidrige Praxis des BAMF zu beenden. Viele Betroffene haben eben durch die kurzfristige Bescheidzustellung gar nicht die Möglichkeit überhaupt ein Gericht anzurufen, um die Rechtswidrigkeit der Zustellung und Abschiebung feststellen zu lassen. Rechtsschutz kann also in vielen Fällen erst gar

## SOS FOR HUMAN RIGHTS

Die Kampagne macht auf die lebensbedrohliche Situation von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen sowie ihr hartes Leben innerhalb der Mitgliedstaaten aufmerksam. Verschiedene Veranstaltungen, ein Theaterstück und Workshops rücken das Thema in das Bewusstsein der Öffentlichkeit.

Mit dem Appell SOS for Human Rights, den bereits über 20 Organisationen aus ganz Deutschland unterstützen, richten die Mitglieder der bundesweiten Flüchtlingsinitiative »Jugendliche ohne Grenzen«, ihre Forderungen nach Einhaltung der Menschenrechte an die Politikerinnen und Politiker der Europäischen Union.

Die Kampagne wurde von dem GRIPS Theater, den Flüchtlingsräten Berlin und Brandenburg, Borderline Europe, Jugendlichen ohne Grenzen, Beratungsstelle WeGe ins Leben e.V., GEW und PRO ASYL initiiert.

**Weitere Informationen und die Möglichkeit den Appell zu unterschreiben gibt es unter:**

[www.sos-for-human-rights.eu](http://www.sos-for-human-rights.eu)

Die Kampagne wird unterstützt von:

Logo: Pro Asyl, Logo: GRIPS Theater, Logo: Borderline Europe, Logo: Jugendliche ohne Grenzen, Logo: WeGe ins Leben e.V., Logo: GEW, Logo: PRO ASYL

# SOS for Human Rights

Ein mobiles Theaterstück von Susanne Lipp für Menschen ab 12 Jahren.  
Eine Uraufführung des GRIPS Theaters Berlin.  
Drei Flüchtlinge auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben.



Logo: Pro Asyl, Logo: GRIPS Theater, Logo: Borderline Europe, Logo: Jugendliche ohne Grenzen, Logo: WeGe ins Leben e.V., Logo: GEW, Logo: PRO ASYL

nicht erreicht werden. Somit ist eine flächendeckende Eindämmung dieser Praxis durch die Gerichte nicht möglich.

Das Bundesinnenministerium muss deswegen endlich anordnen, dass Bescheide rechtzeitig den Betroffenen und ihren Anwälten zuzustellen sind. Dies gebietet nicht zuletzt das Urteil des EGMR.

## NOTWENDIGE ÄNDERUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Dass innereuropäische Abschiebungen nach Griechenland aufgrund der drohenden Menschenrechtsverletzungen in Griechenland nicht mit der EMRK vereinbar sind, hat gezeigt, dass die Grundkoordinaten des europäischen Asyl-Zuständigkeitssystems falsch gesetzt sind. Notwendig ist ein grundlegend anderer Solidaritätsmechanismus, der sich primär an den Bedürfnissen der Asylsuchenden orientiert. Bezüge zu einem Mitgliedstaat – wie familiäre oder sonstige Kontakte –,

Sprachkompetenzen oder eine kulturelle Nähe, müssen für die Entscheidung darüber, in welchem Mitgliedstaat das Asylverfahren durchgeführt wird, eine entscheidende Rolle spielen. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten untereinander solidarisch sein. Ein einseitiges Abdrängen auf die Staaten an den EU-Außengrenzen, die nach der derzeit geltenden Dublin II-Verordnung als Haupteinreisestaaten überproportional häufig für Asylverfahren zuständig sind, muss ausgeschlossen werden. Schließlich dürfen Asylsuchende nicht auf solche Mitgliedstaaten verwiesen werden, die keine menschenwürdigen Aufnahmesysteme und rechtsstaatlichen Asylverfahren nachweisen können.